

Stand 28.02.2012

Gesellschaftsvertrag der Heidelberg Event GmbH

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

(1) Die Gesellschaft führt die Bezeichnung

„Heidelberg Event GmbH“

(2) Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen im Interesse der Stadt Heidelberg und städtischer Gesellschaftern, insbesondere von Großveranstaltungen, als Veranstalter bzw. durch Dienstleistungen für andere Veranstalter in diesem Bereich. Außerdem kann die Gesellschaft die Geschäftsstelle von Pro Heidelberg e.V. übernehmen.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung.

(3) Zur Erreichung der Ziele der Gesellschaft arbeitet die Gesellschaft mit

- der Stadt Heidelberg, den städtischen Gesellschaften,
- der Heidelberg Marketing GmbH
- weiteren Institutionen zur Förderung des Tourismus (z. B. Verkehrsverein Heidelberg e.V.)
- weiteren Institutionen zur Förderung des Einzelhandels (z. B. Pro Heidelberg e.V.)
zusammen.

(4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Dieses wird gehalten von der Stadt Heidelberg

§ 4 Veräußerung und Übertragung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils können nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung geteilt, veräußert oder sonst übertragen werden. Ausgenommen hiervon ist eine Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen auf eine andere Eigengesellschaft oder ein mehrheitlich von der Stadt Heidelberg beherrschtes Unternehmen.

Organe der Gesellschaft

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführung

§ 6 Zusammensetzung der Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen, die zugleich grundsätzliche Anstellungsbedingungen festlegt. Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern obliegen dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

§ 7 Vertretung

- (1) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder einen Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/in vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern/innen die Alleinvertretungsbefugnis übertragen.
- (2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein.
- (3) Die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern/innen bestimmt eine von der Gesellschafterversammlung zu erlassende Geschäftsordnung.
- (4) Im Fall von Vertretungshindernissen nach § 181 BGB oder im Fall des § 6 Satz 2 wird die Gesellschaft durch den/die Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung zu leiten.

(2) Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz und in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Fällen:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Jahreswert über 24.000 Euro (über unbewegliche Sachen);
3. Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährträgerschaften, soweit die Verpflichtung 10.000 Euro im Einzelfall übersteigt;
4. Investitionen von mehr als 20.000 Euro im Einzelfall;
5. Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft zu Leistungen von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall verpflichten;
6. Abschluss von Rechtsgeschäften über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung der Gesellschaft, sofern der Jahreswert der Leistung mehr als 24.000 Euro beträgt;
7. Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
8. Anstellung von Angestellten und Arbeitern, sofern für sie keine Stellen im Stellenplan ausgewiesen sind oder keine Mittel im Wirtschaftsplan veranschlagt sind;
9. Verzicht auf Ansprüche der Gesellschaft über 5.000 Euro, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert von 25.000 Euro überschritten wird;
10. Auftreten von erfolgsgefährdenden Abweichungen bei der Ausführung des Wirtschaftsplans, des Erfolgsplans sowie Mehraufwendungen des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind;
11. Abschluss von Einzel- und Betriebsvereinbarungen sowie allgemeine Dienstvereinbarungen über Versorgungszusagen;
12. Stundung von Forderungen, deren Wert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt;
13. Freiwillige Zuwendungen;
14. Abschluss von Beratungsverträgen von mehr als 10.000 Euro Honorar;
15. Abschluss von Tarifverträgen

(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Gesellschafterin den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschaft sowie von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, zu übersenden.

(4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Gesellschafterin vierteljährlich über die Lage des Unternehmens, den Stand der Zweckerfüllung sowie erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu unterrichten. Dies gilt auch für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Hierfür sind alle zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Gesellschafterversammlung

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über

1. Änderung des Gesellschaftsvertrags, des Unternehmensgegenstandes und des Stammkapitals;
2. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes; sofern nicht bereits im Wirtschaftsplan beschlossen;
3. Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Deckung eines Bilanzverlustes;
4. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Prokuristen;
6. Feststellung des Wirtschaftsplans;
7. Bestellung des Abschlussprüfers;
8. Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils;
9. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
10. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
11. Teilung, Belastung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen;
12. Auflösung der Gesellschaft;
13. Abstimmung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen.

(3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird von der/dem Vorsitzenden unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tag der Absendung des Schreibens, einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung dieser Formalitäten abgesehen und die Frist abgekürzt werden. Bei der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung mitzuteilen.

(5) Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ohne Sitzung durch schriftliche (auch Telefax oder E-Mail) Stimmabgabe ist zulässig, wenn die Geschäftsführung oder der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung eine solche Beschlussfassung vorschlägt und die Gesellschafter zustimmt.

(6) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Heidelberg.

(7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben. Bei der Stimmabgabe gewähren je angefangene 1.000 Euro eine Stimme.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben ist.

Rechnungslegung, Bekanntmachungen

§ 10

Rechnungslegung, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat entsprechend der Regelung des § 264 Abs. 1 HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften gemäß §§ 264 - 289 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Soweit die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht zu beachten.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu beauftragen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf der ersten fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschafterin zur Kenntnis zu geben. Den Gesellschaftern werden die für die Aufstellung eines Gesamtabschlusses (§ 95 a Gemeindeordnung) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihnen bestimmten Zeitpunkt mitgeteilt.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gleichzeitig an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 11

Laufende Rechnungsprüfung / Betätigungsprüfung

- (1) Die Stadt Heidelberg hat das Recht, durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen, ob bei der Betriebs- und Wirtschaftsführung, der Kassen- und Rechnungsführung sowie dem Rechnungswesen nach dem Gesetz, den bestehenden Vorschriften, dem Wirtschaftsplan und den sonstigen Unternehmensplänen sowie den Organbeschlüssen verfahren wurde. Dazu hat das Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Gesellschaftseinrichtungen sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen stehen. Die Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers sollen dadurch ergänzt werden.
- (2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

- (3) Für die Prüfung der Betätigung der Gesellschafter bei der Gesellschaft werden den jeweiligen Rechnungsprüfungsämtern und den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 12 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsgesetzes einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann. Die Entwürfe des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung der Gesellschaft sowie von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sind mit der Gesellschafterin Stadt Heidelberg vor der Behandlung in der Gesellschafterversammlung zu beraten. Die Wirtschaftspläne werden entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechtes aufgestellt und durch eine fünfjährige Finanzplanung (Vorschaurechnungen: Investitionen, Finanzierung, Erfolgsrechnungen) sowie um strategische Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen ergänzt. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

Schlussbestimmungen

§ 13 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und daneben im Heidelberger Amtsanzeiger.

§ 14 Gründungskosten

Den Gründungsaufwand (z.B. Notariatskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister, Beratungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu 2.500,00 Euro.